



Stadt Jena • Postfach 10 03 38 • 07703 Jena

Fachdienst: Kommunale Ordnung  
- Versammlungsbehörde -  
Ansprechpartner: Sebastian Wick  
Dienstgebäude: Am Anger 28  
07743 Jena  
Zimmer: 01.01\_25  
Telefon: 03641 49-2505  
Telefax: 03641 49-2532  
E-Mail: versammlungen@jena.de  
Internet: www.jena.de  
Ihr Schreiben / Zeichen: 09.09.2024  
Unser Schreiben / Zeichen: 2/32/0-32268654-fd-ko-wi  
Datum: 01.10.2024

## Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz-VersammlG) in der derzeit gültigen Fassung

Sehr geehrte,

aufgrund Ihrer Anzeige über eine Kundgebung mit Aufzug ergeht folgender Bescheid:

Thema: „Die Freie Kulturkarawane in Jena fordert Kultur für Alle  
Für eine nachhaltige, inklusive und gerechte Kulturpolitik!“

Datum/Uhrzeit: 06.10.2024, ca. 14:00 Uhr – 24:00 Uhr

zeitlich-organisatorischer Ablauf: Auftaktkundgebung ca. 14:00 Uhr – 14:10 Uhr  
Aufzug ca. 14:10 Uhr - 18:00 Uhr  
Abschlusskundgebung ca. 18:00 Uhr – 24:00 Uhr

Auftaktkundgebungsort: Jena, Kulturschlachthof, Fritz-Winkler-Straße 2b, 07743 Jena

Aufzugsroute: Fritz-Winkler-Straße – Löbstedter Straße – Schalchthofstraße –  
Wiesenstraße – Jenzigweg – Karl-Liebknecht-Strasse – Am Eisenbahndamm – Knebelstraße – Vor dem Neutor – Ernst-Haeckel-Strasse – Schillerstraße – Teichgraben – Holzmarkt – Löbdergraben – Fürstengraben – Weigelstraße – Rathausgasse –  
Kollegiengasse – Leutragraben – Schillerstraße – Theatervorplatz

Abschlusskundgebungsort: Jena, Theatervorplatz

Kundgebungsmittel: Lautsprecheranlagen, Bühne, Transparente, Fahnen, Flyer, Plakate, Schilder, Lautsprecherwagen mit Musikanlagen, Handmegafone

Anlässlich der angezeigten Kundgebung mit Aufzug ergehen folgende Auflagen:

Sparkasse	IBAN DE72 8305 3030 0000 0005 74	BIC HELADEF1JEN	Deutsche Bank	IBAN DE47 8207 0000 0390 6666 00	BIC DEUTDE8EXXX
Commerzbank	DE75 8204 0000 0258 9000 00	COBADEFFXXX	Volksbank	DE30 8309 4454 0040 6176 04	GENODEF1RUJ
HypoVereinsbank	DE10 8302 0087 0004 1491 49	HYVEDEMM463			



1. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat dauerhaft anwesend zu sein, da sie nur so Ihrer Leitungsfunktion nachkommen kann. Sie hat den ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf der Kundgebung mit Aufzug sicherzustellen und ist dafür verantwortlich, dass der festgelegte zeitliche und räumliche Ablauf eingehalten wird. Weiterhin muss sie sicherstellen, dass die Teilnehmenden der Versammlung bzw. des Aufzuges jederzeit, bspw. über Lautsprecherdurchsagen, erreicht werden können.
2. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass die Auflagen allen Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung bekannt gegeben werden. Weiterhin hat sie allen Teilnehmenden den Schluss der Versammlung bekanntzugeben.
3. Die Versammlungsleitung oder deren Stellvertretung hat sicherzustellen, dass keine erkennbar alkoholisierten Personen an der Versammlung teilnehmen.
4. Die Auftaktkundgebung ist auf das Areal des Kulturbahnhofs zu begrenzen. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Polizei auch ein Teil der Fritz-Winkler-Straße genutzt werden.
5. Der Aufzug verläuft entlang der auf Seite 1 geschilderten Route. Änderungen sind nur nach Abstimmung mit der Versammlungsbehörde oder der Einsatzleitung der Polizei möglich.
  - a) Die Versammlungsleitung, deren Stellvertretung oder eine andere beauftragte Person hat sich spätestens 5 Minuten vor Beginn des Aufzuges bei der Einsatzleitung der Polizei zu melden. Sie hat sicherzustellen, dass die Versammlungsleitung während der Dauer des Aufzuges für die Polizei als Ansprechpartner zur Verfügung steht.
  - b) Es ist sicherzustellen, dass die Teilnehmenden sowie Lautsprecherfahrzeuge als geschlossener Verband zusammen bleiben und der öffentliche Straßenverkehr nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
  - c) Plakate, Fahnen, Banner, und Schilder sind im Bereich von Oberspannungsleitungen und Ampeln auf Kopfhöhe abzusenken.
6. Für die im Aufzug mitgeführten Kraftfahrzeuge sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu treffen:
  - a) Werden Kraftfahrzeuge inmitten des Aufzuges mitgeführt, so sind um die Fahrzeuge herum jeweils Ordnungskräfte einzusetzen, welche z.B. mittels Trassierband einen Sicherheitsabstand von wenigstens einem Meter zu den Fahrzeugen sicherstellen.
  - b) Fahnen, Transparente und sonstige Kundgebungsmittel dürfen die Sicht und das Gehör der das Kraftfahrzeug führenden Person nicht beeinträchtigen sowie Begrenzungs- und Schlussleuchten nicht verdecken.
  - c) Anbauten wie z.B. Beschallungsanlagen, Plakate, Fahnen, Schilder oder ähnliche Kundgebungsmittel, sind so zu sichern, dass ein Herabfallen ausgeschlossen ist.
  - d) Werden Personen auf Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern befördert, so ist eine Absturzsicherung vorzusehen, die ein Herabfallen während der Fahrt verhindert. Das

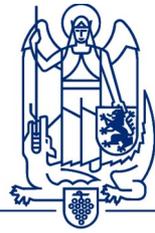


---

Besteigen der Absturzsicherung ist durch Ordnungskräfte zu unterbinden.

- e) Kraftfahrzeuge führende Personen müssen im Besitz der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis sein. Fahrerlaubnisauflagen sind zu beachten.
  - f) Kraftfahrzeuge führende Personen dürfen nicht unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen.
7. Die Abschlusskundgebung ist auf den Bereich des Theatervorplatzes zu beschränken. Angrenzende Fußwege, die Fahrbahnen angrenzender Straßen sowie der Parkplatz Engelpplatz sind frei zu halten.
8. Die Betriebsabläufe anliegender Stellen oder Einrichtungen mit Passantenverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung dürfen nicht gestört werden. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.
9. Für die Wiedergabe von Musikbeiträgen über elektronische Verstärker (wie bspw. Musikboxen) oder ähnliche Beiträge mittels Musikinstrumenten ist die Einhaltung eines zulässigen Geräuschpegels von 60 dB(A) am nächstgelegenen schutzwürdigen Raum sicherzustellen.
- a) Die Beschallungstechnik ist so auszurichten und auszuwählen, dass die Belastung für Anrainer, insbesondere durch dauerhafte tieffrequente Geräuschanteile, minimiert wird.
  - b) Dauerhaftes Abspielen lauter Musikbeiträge ist untersagt. Laute Musikbeiträge sind nach spätestens 15 Minuten für einen Zeitraum von wenigstens 15 Minuten zu unterbrechen. Leise Hintergrundmusik ist über den gesamten Zeitraum zulässig, wobei am Versammlungsort Gespräche zwischen Teilnehmenden und/oder Passierenden in üblicher Gesprächslautstärke im Vordergrund stehen müssen.
  - c) Sämtliche Musikdarbietungen sind 23:00 Uhr zu beenden.
10. Etwaig vorhandener Baum- und Gehölzbestand sowie deren Schutzvorrichtungen sind vor Beschädigungen zu schützen. Das Anbringen von Kundgebungsmitteln jeglicher Art in und an den Bäumen ist untersagt.
11. Vorhandenes Stadtmobiliar (z.B. Bänke, Brunnen, Denkmäler) darf nicht zweckentfremdet genutzt werden und ist vor Beschädigungen zu schützen.
12. Anfahrtswege oder Aufstellflächen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr, Rettungsdienste oder Polizei sind unverzüglich freizumachen bzw. frei zu halten. Für die Durchfahrt von Fahrzeugen mit Sondersignal ist unverzüglich die Straße zu räumen.
13. Es wird die Verwendung von 1 Ordnungskraft je 50 Teilnehmende festgelegt. Die Ordnungskräfte müssen mit einer entsprechend gekennzeichneten Armbinde versehen sein.

**Für die festgelegten Auflagen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**



---

## Gründe:

### I.

Man zeigte am 09.09.2024 für Sonntag den 06.10.2024 eine Kundgebung mit Aufzug unter dem Thema „Die Freie Kulturkarawane in Jena fordert Kultur für Alle Für eine nachhaltige, inklusive und gerechte Kulturpolitik!“ in Jena an. Durch die Veranstaltenden werden bis 2000 Teilnehmende erwartet. Am 19.09.2024 fand ein Kooperationsgespräch unter Teilnahme der Versammlungsleitung sowie der Versammlungsbehörde statt. Hierin wurden der räumliche und zeitlich-organisatorische Ablauf der Kundgebung mit Aufzug abgestimmt. Am 27.09.2024 teilte der Versammlungsleiter telefonisch mit, dass im Rahmen des Aufzuges die Routen über die Rathausgasse/Kollegiengasse führen und auf die Zwischenkundgebung im Bereich Holzmarkt verzichtet werde. Darüber hinaus wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Abschlusskundgebung ab 22:00 Uhr leisere Musikbeiträge dargeboten und ab 23:00 Uhr gänzlich auf Musikdarbietung verzichtet werde.

### II.

Die Stadt Jena ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß § 15 Abs. 1 VersammlG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Thüringer Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung. Rechtsgrundlage für die Verfügung ist § 15 Abs. 1 VersammlG. Danach kann die zuständige Behörde die Versammlung nach § 15 Abs. 1 VersammlG verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist. Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leib, Gesundheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der gesamten Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit anzunehmen ist, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter öffentlicher Ordnung versteht das allgemeine Polizeirecht die Summe der ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den Vorstellungen der Menschen im jeweiligen Rechtsraum für ein geordnetes staatsbürgerliches Zusammenleben unverzichtbar ist. Der in diesem Zusammenhang zu treffenden Gefahrenprognose müssen tatsächliche Anhaltspunkte zugrunde liegen, die bei verständiger Würdigung aller Umstände eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts ergeben; bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht (vgl. ThürOVG, Beschluss vom 13.02.2002 – 3 EO 123/02 –; Beschluss vom 19.04.2002 – 3 EO 273/02 –, jeweils m.w.N.).

Gemäß § 14 Abs. 1 VersammlG hat derjenige, der die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden. Die Frist ist vorliegend eingehalten worden.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 3 und 13 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die §§ 7 Abs. 1, 8, 9 Abs. 1, 10, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 VersammlG erlassen. Durch die Auflagen soll der vorgesehene reibungslose Ablauf der Versammlung sichergestellt werden. Die Auflage bezüglich alkoholisierter Personen ist notwendig, um auszuschließen, dass aufgrund der enthemmenden Wirkung des Alkohols der stö-



rungsfreie und reibungslose Ablauf der Kundgebung gestört wird. Die Anzahl der einzusetzenden Ordnungskräfte ist im Hinblick auf die Kundgebungsorte, erwartete Teilnehmendenzahl und Durchführungsform erforderlich und angemessen, um die Versammlungsleitung bei der Erfüllung der ihr zur Aufrechterhaltung der Ordnung obliegenden Pflichten zu unterstützen. Die Verwendung einer über diesen Schlüssel hinausgehenden Zahl an Ordnungskräften auf freiwilliger Basis ist nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde oder der Polizei zulässig.

Die Auflagen unter den Ziffern 4 bis 8 werden auf Grundlage des § 15 Abs. 1 VersammlG erlassen und sind notwendig, um den durch die Versammlungsleitung vorgesehenen Ablauf der Kundgebung mit den Gegebenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Einklang bringen zu können. Die Versammlungsleitung erwartet eine Teilnehmendenzahl von bis zu 2000 Personen. Die Rahmenbedingungen der Kundgebung mit Aufzug wurden im Hinblick auf die Verkehrssituation in der Stadt mit der örtlichen Polizei bewertet. Im Ergebnis der Betrachtungen sind an die regelmäßige Erreichbarkeit der Versammlungsleitung sowie die dauerhafte Abstimmung zwischen Versammlungsleitung und deren Ordnungsdienst erhöhte Anforderungen zu stellen. Dies gilt insbesondere für die Zeit des Aufzuges, welcher innerhalb des fließenden Straßenverkehrs stattfindet und dabei wesentliche Verkehrsknotenpunkte, Bundesstraßen und ÖPNV-Strecken tangiert. Durch die Auflagen soll die Sicherheit aller Versammlungsteilnehmenden bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet werden.

Die Auftaktkundgebung findet in aller Kürze auf dem Gelände des Kulturschlachthofes in Jena statt. Nach dem Verlesen der Auflagen und Organisation des Aufzuges, soll dieser direkt starten. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der zu Beginn der Kundgebung erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Sollte die Fläche nicht mehr ausreichen, können die Fahrzeuge und Teilnehmenden nach Rücksprache mit der Polizei auch Teile der Fritz-Winkler-Straße nutzen. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die frühen Nachmittagsstunden an einem Sonntag. Die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort nicht bekannt. Aufgrund der Lage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem geringen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen gerechnet werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesem Bereich zu ermöglichen, sind auf den Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu halten.

Der Aufzug verläuft auf der auf Seite 1 genannten Route und findet ohne Zwischenkundgebungen unmittelbar im Straßenverkehr statt. Er wird mit Einschränkungen für den fließenden Individualverkehr wie auch für den ÖPNV verbunden sein. Im Aufzug werden mehrere PKW und LKW mitgeführt. Während des Aufzuges sind Konflikte zwischen Teilnehmenden des Aufzuges sowie Teilnehmenden am öffentlichen Straßenverkehr aufgrund konkret-individuellen Fehlverhaltens und damit im Zusammenhang stehende erhöhte Unfallgefahren einzukalkulieren. Insbesondere hieraus begründet sich die Notwendigkeit der ständigen Erreichbarkeit der Versammlungsleitung und Sicherstellung der ständigen Kommunikationsmöglichkeit zu deren Ordnungskräften. Konkrete Absprachen zum Beginn des Aufzuges sind wenigstens 5 Minuten vor dessen Start der Einsatzleitung der Polizei bekannt zu geben oder abzustimmen, damit eine angemessene Absicherung der Teilnehmenden bei Betreten des öffentlichen Straßenraumes stattfinden kann. Durch die Versammlungsleitung sind die Ordnungskräfte rechtzeitig in die mit der Polizei abgestimmte Verfahrensweise zum Aufzug einzuweisen, damit sie ihrer Aufgabe angemessen nachkommen können. Der Aufzug hat Strecken des ÖPNV zügig hinter sich zu lassen, um dessen Betriebsabläufe nicht mehr als nach den Um-

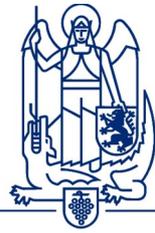


ständen zu behindern oder zu gefährden. Im Bereich von Oberspannungsleitungen sowie Ampelanlagen sind Fahnen und Plakate auf Kopfhöhe abzusenken, um Beschädigungen an den Verkehrsleiteinrichtungen oder Beeinträchtigungen oder Verletzungen der die Fahnen oder Plakate tragenden Personen zu vermeiden. Die Auflage bzgl. des als Kundgebungsmittel angezeigten Kraftfahrzeuges ist notwendig, um eine Gefährdung von Versammlungsteilnehmenden auszuschließen. In der Dynamik eines Aufzuges kann es zu Unachtsamkeiten zwischen Versammlungsteilnehmenden sowie den das Kraftfahrzeug führenden Personen kommen, die in schwerwiegenden Unfallgefahren münden können. Die Auflagen sollen zum Einen die Flüssigkeit, Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs sicherstellen. Zum Anderen sollen sie die Sicherheit aller Teilnehmenden des Aufzuges gewährleisten.

Die Abschlusskundgebung findet auf der Freifläche des Theaterplatzes in Jena statt, hierfür wurde mit dem Theaterhaus Jena eine Nutzungsvereinbarung getroffen. Die zur Verfügung stehende Nettofläche reicht in Anbetracht der erwarteten Teilnehmendenzahl aus. Der Versammlungszeitraum erstreckt sich über die Abendstunden. Die Kundgebung beeinflussende Parallelveranstaltungen sind derzeit nicht bekannt. Aufgrund der Innenstadtlage und der Kundgebungszeit kann in Abhängigkeit der Wettersituation mit einem herkömmlichen diffusen Zuschauer- und Passantenaufkommen, bspw. in Eiscafes, Cafes, Restaurants oder sonstigen Einkaufsmöglichkeiten gerechnet werden. Betriebsabläufe anliegender Einrichtungen mit Besucherverkehr dürfen nicht gestört oder behindert werden. Um das Passieren für alle Menschen in diesen Bereichen zu ermöglichen, sind auf den angrenzenden Fußwegen Laufachsen in einer Breite von wenigstens 1,5 Metern frei zu machen. Um die Leichtigkeit und Flüssigkeit des fließenden Verkehrs und insbesondere für den ÖPNV sicherstellen zu können, sind die Fahrbahnen der angrenzenden Straßen frei zu halten.

Während der gesamten Versammlung gilt, dass die Betriebsabläufe anliegender Verkaufsstellen, Stellen und Einrichtungen mit Besuchendenverkehr, gastronomischer Einrichtungen oder der Wohnbebauung nicht gestört oder behindert werden dürfen. Insbesondere sind Eingangsbereiche oder Außenbewirtschaftungsflächen frei zu halten.

Die Auflagen unter Ziffer 9 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG und werden in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 erlassen. Der Versammlungstag fällt auf einen Sonntag. Sonntage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe. Es sind alle öffentlich bemerkbaren Tätigkeiten verboten, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen oder die dem Wesen des Sonntags widersprechen. Unnötige Störungen, insbesondere durch Lärmentwicklung, sind zu vermeiden, § 4 Thüringer Feier- und Gedenktagsgesetz (ThürFGtG). Aufgrund dessen ist die Annahme eines seltenen Schallereignisses mit erhöhten Immissionsrichtwerten i.S.d. Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm nicht möglich. Daher ist die Einhaltung der herkömmlichen Immissionsrichtwerte für Kerngebiete nach Pkt. 6.1 der TA Lärm sicherzustellen. Vorliegend ist die Verwendung mehrerer Lautsprecher und Musikanlagen angezeigt worden. In der Innenstadt Jenas finden regelmäßig an mehreren Tagen in der Woche Kundgebungen und andere Veranstaltungen unter Verwendung von Lautsprecheranlagen und Megaphonen statt. Es ergibt sich daher zwangsläufig eine starke und bis zu einer bestimmten Grenze zumutbare Belästigung von Anliegenden durch laute und potentiell basslastige Musikbeiträge oder anderweitig beeinflussende oder belastende Lärmquellen im Zusammenhang mit der Kundgebung. Es kann niemandem zugemutet werden, derartigen Lärm ohne Einschränkung der Lautstärke ertragen zu müssen. Dies wäre der Erholung bzw. der individuellen (beruflichen) Leistungsfähigkeit abträglich. Für Betroffene können daraus Gesundheitsgefährdungen oder



mangelnde Leistungsfähigkeit für den Arbeitsalltag resultieren. Bezüglich der erlassenen Auflagen wurden mannigfaltige Gesichtspunkte geprüft und berücksichtigt (u.a. die Gestaltungsfreiheit der Versammlung hinsichtlich Dauer und Lautstärke von Musik- und Redebeiträgen im Hinblick auf das Ruhebedürfnis der betroffenen Anliegender, die Häufigkeit entsprechender Kundgebungen oder Veranstaltungen, die zu erwartenden Lärmimmissionen und die einzuhaltenden Grenzwerte, die Bedeutung der Versammlung für die Allgemeinheit, der Gebietscharakter des Veranstaltungsortes. Die Auflagen ergehen, um die beschriebenen Belastungen auszugleichen

Die Auflagen unter den Ziffern 10 und 11 dieses Bescheides basieren auf § 15 Abs. 1 VersammlG in Anlehnung an die Grünflächensatzung der Stadt Jena sowie die DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV – Baumpflege. Sie tragen dem Umwelt- und Grünflächenschutz sowie der Unversehrtheit des Stadtmobiliars Rechnung. Ziel ist, eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Beschädigung von Bäumen, Sträuchern, Büschen, Grünflächen oder des Stadtmobiliars zu vermeiden.

Die Auflage unter Ziffer 12 dieses Bescheides basiert auf § 15 Abs. 1 VersammlG und soll ordnungs- bzw. verkehrsrechtliche Regelungen aus den §§ 35, 36 StVO sicherstellen. Das Zusammenbleiben aller Teilnehmenden als geschlossener Verband ist unbedingt zu beachten und umzusetzen, weil dadurch Gefahrenmomente durch konkret-individuelles Fehlverhalten minimiert werden.

Zur Beurteilung und Abwägung kundgebungsimmanenter Gefährdungen wurden fachlich involvierte Behörden und Betriebe der Stadt Jena (bspw. die Feuerwehr, die untere Immissionsschutzbehörde, Polizei) angehört. Die aus den geschilderten Umständen ersichtlichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung rechtfertigen die erteilten Auflagen. Sie dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Straßenverkehrs, der Verhütung von Personen- und Sachschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und der Allgemeinheit sowie der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Kundgebung. Die Auflagen waren nach pflichtgemäßer Ausübung des behördlichen Ermessens zu erlassen, da nur so die genannten Gefahren, die von der Kundgebung für Teilnehmenden sowie die Allgemeinheit ausgehen, verhindert bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden können. Sie sind erforderlich, da keine anderen Mittel zur Abwehr der kundgebungsimmanenten Gefahren bei gleichzeitiger Gewährleistung der Veranstaltung ersichtlich sind. Sie sind überdies angemessen, da ein zumutbarer Ausgleich zwischen den Interessen der Veranstaltenden an der Durchführung der Kundgebung und den hiermit unvermeidlich verbundenen Beeinträchtigungen der Rechte Dritter gewährleistet wird. Die Auflagen ziehen keine erheblichen Einschränkungen für die Durchführung der Veranstaltung nach sich. Ergeben sich im weiteren Verlauf Tatsachen, die es rechtfertigen, behält sich die Stadt Jena das Recht vor, den Auflagenbescheid bei Erfordernis zu ergänzen, bzw. zu ändern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung. Es ist zu befürchten, dass die Veranstaltung, ohne dass sie mit Auflagen bedacht wird, zur Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird. Die Auflagen liefen ins Leere, würden sie mit einem Widerspruch angefochten werden, welcher deren Aufschiebbarkeit zur Folge hätte. Dann würde die Veranstaltung durchgeführt werden können, ohne dass auf die Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Erfüllung der Auflagen Rücksicht genommen werden müsste.



---

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Jena,  
Am Anger 15, 07743 Jena

oder bei der

Stadt Jena,  
Fachdienst Kommunale Ordnung,  
Am Anger 28, 07743 Jena

inzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist der Widerspruch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die im Briefkopf genannte E-Mail-Adresse oder an das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) der Stadt Jena zu senden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Dies bedeutet, dass die Auflagen auch dann befolgt werden müssen, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen werden. Beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Wick'.

Sebastian Wick  
Fachdienstleiter